



## Finanzielle Bedingungen



Die folgenden finanziellen und vertraglichen Bedingungen (nachfolgend: «Finanzielle Bedingungen») binden die Eltern oder Erziehungsberechtigten rechtlich an die Association du Lycée Français de Zurich (nachfolgend: «ALFIZ» oder «Verein»), wenn sie ihr(e) Kind(er) am Lycée Français de Zurich einschulen.

## ALLGEMEINES

- + Gemäss den Statuten der ALFIZ (im Folgenden: die Statuten) verabschiedet der Verwaltungsrat die finanziellen Bedingungen. Diese sind satzungsgemäss und vertraglich für alle Mitglieder des Vereins bindend.
- + Jede Aufnahme oder Wiederanmeldung eines bereits eingeschriebenen Schülers ist an die Bestätigung der Aufnahme durch die Pädagogische Leitung, die Aufnahmekommission und gegebenenfalls die Kommission für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen gebunden (aufschiebende Bedingung). **Der Übergang eines Schülers in das Schuljahr N+1 ist weder verpflichtend noch automatisch.**
- + Die Zahlung der Bearbeitungsgebühr ist eine der Vorbedingungen für die Bearbeitung der Anträge und ist notwendig, um die Anmeldung zu bestätigen, stellt aber keine Garantie für die Aufnahme dar.
- + Jeder Antrag auf Einschreibung oder Wiederanmeldung, sofern er angenommen wird, beinhaltet die volle und uneingeschränkte Zustimmung zu den für das betreffende Jahr geltenden finanziellen Bedingungen sowie zur Satzung des Vereins wie auch zu allen Durchführungsverordnungen, anderen vom Verwaltungsrat verabschiedeten Regelungen und/oder den geltenden Regelungen innerhalb des LFIZ .
- + Die Einreichung eines Antrags auf Wiederanmeldung oder Neuanmeldung über das Eduka-Portal bindet, wenn dieser angenommen wird, vertraglich jeden Elternteil, der auf Eduka als Vertreter der Familie des angemeldeten Kindes registriert ist (im Folgenden: die «Vereinsmitglieder»). Damit bestätigen sie vollumfänglich und unmissverständlich, dass sie die Gebühren, die Tarife und die Finanzbedingungen des LFIZ vollständig akzeptieren.

## BEDINGUNGEN UND MODALITÄTEN

### 1. BEARBEITUNGSGEBÜHREN (FÜR ANMELDUNGEN ODER WIEDERANMELDUNGEN)

Damit der Antrag zur Aufnahme berücksichtigt werden kann, muss die Anmeldegebühr bei der Abgabe des Antrags bezahlt werden.

Die Anmeldegebühr wird nicht zurückerstattet, auch nicht im Falle einer Absage. Die von den Mitgliedern des Vereins für neue Schüler zusätzlich zu den Anmeldegebühren verlangte Beitrittsgebühr wird am Ende der Schulzeit nicht zurückerstattet. Diese Beitrittsgebühr gilt nicht für Schüler, die nach einer Abwesenheit an das LFIZ zurückkehren.

### 2. HINTERLEGUNGSBETRAG

Eltern oder Erziehungsberechtigte von Kindern, die am LFIZ eingeschrieben sind, müssen bei Eintritt in den Verein ausnahmslos einen Hinterlegungsbetrag in Höhe von CHF 4'000 (im Folgenden: Hinterlegungsbetrag) hinterlegen, die ihnen beim Austritt aus dem LFIZ zurückerstattet wird, abzüglich der Beträge, die dem Verein geschuldet und fällig sind.

Der Hinterlegungsbetrag wird in Rechnung gestellt und muss vor Beginn des Schuljahres auf das Girokonto des Vereins überwiesen werden oder, im Falle einer Ankunft während des Schuljahres, zu dem in der Anmeldebestätigung oder der Rechnung genannten Datum.

Wird der Hinterlegungsbetrag nicht vor Beginn des Schulbesuchs eingezahlt, ist der Platz des Schülers zu Beginn des Schuljahres im September oder zu dem angegebenen Datum im Falle einer Einschulung im Laufe des Schuljahres nicht mehr garantiert. Darüber hinaus kann die ALFIZ bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Hinterlegungsbetrags das Angebot, ein Kind einzuschulen, kündigen oder widerrufen, und zwar ohne Kosten für den Verein, indem sie die erhaltenen Beträge zurückgibt und im Übrigen keinerlei Haftung dafür übernimmt.

### 3. JÄHRLICHE SCHULGEBÜHREN

Die Schulgebühren umfassen das Schulgeld und eine Bearbeitungsgebühr, die zur Deckung der Betriebskosten des Jahres bestimmt ist.

Die jährlichen Schulgebühren, über die auf der jährlichen ordentlichen Generalversammlung abgestimmt wird, decken die zehn Monate des Schuljahres ab, d. h. den Zeitraum von September des laufenden Jahres bis Juni des folgenden Jahres. Sie beinhalten keine anderen Nebenkosten, wie Mahlzeiten, Aufsichtskosten in der Mittagspause, Bücher oder Schulmaterialien, Tablets, Lehrbücher und digitales Zubehör, Transportkosten und/oder Reisekosten und/oder Kosten für die Teilnahme an den Hort- und ausserschulischen Aktivitäten (HTS)-Diensten der Schule.

Da die iPads ab dem Schuljahr 2026 in den Klassen der 10. Jahrgangsstufe durch MacBooks ersetzt werden, beinhalten die Materialkosten für diese Stufe die Abschreibungsdifferenz zwischen den beiden Geräten. Die neuen MacBooks werden über drei Jahre abgeschrieben, und die Schüler können den Computer am Ende ihrer Schulzeit in der Abschlussklasse behalten. Bei einem Ausscheiden vor Ablauf der drei Jahre muss die Abschreibungsdifferenz an das LFIZ gezahlt werden, um den Computer behalten zu können, andernfalls muss der Computer an das LFIZ zurückgegeben werden.

### 4. ZAHLUNG DER SCHULGEBÜHREN

Die Schulgebühren müssen im Voraus bezahlt werden:

- + Eine erste Zahlung von CHF 1'500 pro Schüler, der am LFIZ unterrichtet wird, ist zum Zeitpunkt der Einschreibung oder Wiederanmeldung fällig (im Folgenden: die «erste Anzahlung»); diese Zahlung dient dazu, dem Schüler einen Platz zu Beginn des Schuljahres oder während des Schuljahres zu sichern und wird in keinem Fall zurückerstattet, auch nicht im Falle einer Absage ;
- + Die Zahlung des Restbetrags der jährlichen Schulgebühren erfolgt nach Wahl der Mitglieder des Vereins gemäss einer der folgenden Alternativen:
  - Barzahlung des Restbetrags der Jahresgebühr bis zum 15. September des laufenden Jahres;
  - Zahlung in Raten (1/3 des Restbetrags bis zum 15. September, 1/3 bis zum 15. Dezember und das letzte Drittel bis zum 15. März);
  - Möglichkeit der Zahlung des Restbetrags in 10 Raten am erste des Monats von September bis Juni; Familien mit einem ermässigten Tarif mit mehreren Kindern und Einkommensbedingungen haben Vorrang bei der Berechtigung zu dieser Zahlungsoption.

- + Die Auswahl der Zahlungsmodalität (Barzahlung, 3 oder 10 Raten) erfolgt im Anmelde- oder Wiederanmeldeformular des Schülers auf der Eduka-Plattform.

Die erste Anzahlung von CHF 1'500 ist für jeden am LFIZ eingeschulten Schüler zu leisten, wobei der zu zahlende Gesamtbetrag für Mitglieder des Vereins mit mehreren am LFIZ eingeschulten Kindern auf CHF 3'000 begrenzt ist.

Wird die erste Anzahlung nicht bis Ende April vor dem betreffenden Schuljahr geleistet (oder bis Ende Juli für Familien mit Stipendium), ist der Platz des Schülers zu Beginn des neuen Schuljahres nicht mehr garantiert. Bei Anmeldungen im Laufe des Schuljahres sind die jährlichen Schulgebühren gemäss den Anweisungen auf der Rechnung zu entrichten.

Neben der Erhebung von Mahngebühren können Sanktionen bis hin zum Ausschluss aus dem ALFIZ-Verein (Art. 7 der Satzung) verhängt werden, wenn die Schulgebühren nach Ablauf der Fristen, die in zwei zu diesem Zweck an die zahlungspflichtigen Familien gesandten Mahnungen festgelegt wurden, immer noch nicht bezahlt sind. Die Schulakten können nicht ausgestellt werden, solange die ausstehenden Beträge nicht beglichen wurden.

Schliesslich entsprechen die Schulgebühren einem Platz in einer Klasse und können daher in keiner Weise reduziert oder anteilig berechnet werden, je nachdem, wie viele Stunden ein Schüler in der Schule verbringt, z. B. im Falle angepasster Unterrichtszeiten für den Teilzeitunterricht. Dies gilt unabhängig davon, ob die Familie eine solche Anpassung beantragt oder die pädagogische Leitung sie verlangt, und unabhängig von den Gründen, die eine solche Anpassung rechtfertigen.

Sollte die ALFIZ aufgrund von Umständen, die sich ihrer Kontrolle entziehen (wie z. B. eine Gesundheitskrise), gezwungen sein, das LFIZ vorübergehend zu schliessen, ist keine Rückerstattung von Gebühren (auch nicht teilweise) fällig oder zahlbar.

## 5. ANTRAG AUF ERMÄSSIGUNG

### 1. Grundsätze

Die Gewährung einer Ermässigung erfolgt nicht automatisch. Um eine Gebührenermässigung beanspruchen zu können, ist das Mitglied des Vereins ausdrücklich verpflichtet, binnen der vorgesehenen Frist einen entsprechenden Antrag in Ansehung der Modalitäten, die zu diesem Zweck vom LFIZ vorgesehen sind, und die erforderlichen Belege einzureichen. Die Einhaltung dieser Bedingungen und der vorgeschriebenen Fristen ist eine strenge Voraussetzung.

Die gewährte Gebührenermässigung gilt einzig für ein Schuljahr. Die Anträge müssen für jedes Schuljahr binnen der zu diesem Zweck vorgesehenen Frist erneuert werden, wobei ausdrücklich die neuen Belege für das betreffende Jahr beizufügen sind.

### 2. Bedingungen

Die AFZ gewährt auf Antrag ermässigte Preise unter folgenden Bedingungen:

#### 2.1 Ermässigung «keine Unterstützung durch den Arbeitgeber»

Um diese Ermässigung in Anspruch nehmen zu können, muss das Vereinsmitglied eine von seinem Arbeitgeber unterzeichnete Bescheinigung einreichen, dass er für das Schuljahr N +1 keine Unterstützung für das Schulgeld seiner Kinder erhält. Personen ohne Arbeit müssen eine eidesstattliche Erklärung abgeben, dass sie keine bezahlte Tätigkeit ausüben.

Vorlagen für Bescheinigungen sind auf der Website des LFIZ verfügbar ([www.lfiz.ch](http://www.lfiz.ch)).

## 2.2 Ermässigung für 2, 3 oder mehr Kinder

Diese Ermässigung wird nur Vereinsmitgliedern angeboten, die keine Unterstützung von ihrem Arbeitgeber für Schulgebühren erhalten (siehe Abschnitt oben für die einzureichenden Bescheinigungen) und 2 oder mehr Kinder am LFIZ eingeschrieben haben.

## 2.3 Auf dem Einkommen basierende Ermässigung

Um diese Ermässigung in Anspruch nehmen zu können, müssen zwei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Sie dürfen keine Beihilfe von Ihrem Arbeitgeber für die Schulgebühren beziehen (siehe Abschnitt oben für die einzureichenden Bescheinigungen)
- Sie müssen ein schweizerisches Jahreseinkommen unter einem bestimmten Schwellenbetrag nachweisen.

Diese Ermässigung steht Vereinsmitgliedern zu, deren jährliches Familieneinkommen unter CHF 210'000 liegt, basierend auf:

- Die schweizerischen Einkommen des Lohnausweises für das dem Schuljahr vorausgegangene Kalenderjahr (Zeile 11 für den Kanton Zürich) für Arbeitnehmer;
- Die Schweizer Einkünfte aus der Steuererklärung des Jahres N-1 für Selbstständige und/oder Geschäftsführer (unter Angabe des Erwerbs- und/oder Kapitaleinkommens wie Dividenden, Beteiligungen....). Nach demselben Prinzip wie bei Arbeitnehmern werden bei der Berechnung des Schwellenwerts auch die Rentenbeiträge von diesen Einkünften abgezogen. Der endgültige Steuerbescheid der kantonalen Behörde kann bis zum Ende des folgenden Schuljahres angefordert werden, um den auf der Grundlage der ursprünglichen Steuererklärung gewährten Tarif zu bestätigen.

## 3. Fristen und Vorgehen

Für Anträge auf ermässigte Schulgebühren für das betreffende Schuljahr (N) müssen die Anträge und die Einreichung aller erforderlichen Nachweise bis zum 31. Mai des vorherigen Schuljahres (N-1) über Eduka, das für Mitglieder des Vereins zugängliche Online-Anmeldeportal des LFIZ erfolgen.

Verspätete, mangelhafte oder unvollständige Anträge (z. B. bei fehlenden Nachweisen) können jedoch **bis spätestens 31. Dezember des betreffenden Schuljahres (N)** gegen eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 200 pro Kind bearbeitet werden, unabhängig vom Ergebnis des Antrags. Ein verspäteter Antrag auf Ermässigung setzt die Fälligkeit der Zahlung bereits ausgestellter Rechnungen nicht aus; die Erstattung eines eventuellen Überschusses erfolgt durch die Ausstellung einer Gutschrift, sobald der Antrag auf Ermässigung von der Schulleitung des LFIZ angenommen wurde.

Die Fristen für Schüler, die im Laufe des Jahres ankommen, werden entsprechend ihrem Ankunftsdatum angepasst.

Bei Meinungsverschiedenheiten über den in einem bestimmten Fall angewandten Tarif kann bis zum 31. August des betreffenden Schuljahres (N) ein ausserordentlicher Antrag auf Überprüfung des Tarifs bei der Kommission für ermässigte Tarife gestellt werden. Wird ein solcher Antrag, der nicht auf eine verspätete oder unvollständige Einreichung zurückzuführen ist, nach dem 31.

Dezember des betreffenden Schuljahres (N) gestellt, wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 400 pro Kind erhoben, unabhängig vom Ergebnis des Antrags.

In jedem Fall können nach dem Ende des betreffenden Schuljahres (N), d. h. nach dem 31. August, dem Datum des Rechnungsabschlusses der ALFIZ, keine Anträge auf ermässigte Tarife oder Rechnungsänderungen mehr angenommen werden.

#### 4. Format

Die Einreichung der Anträge auf ermässigte Tarife erfolgt zwingend und ausschliesslich über das Eduka-Portal des LFIZ. Die Einreichung von Dokumenten in Papierform oder per E-Mail ist nicht zulässig.

Die Dokumente, die für jeden der in Eduka aufgeführten Verantwortlichen eingereicht werden müssen, sind die folgenden:

- + Unterschriebene Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtübernahme der Schulgebühren (oder ggf. Bescheinigung über die Nichtbeschäftigung)
- + Bei Beantragung eines ermässigten Tarifs mit Einkommensbedingungen: Lohnausweis des Jahres N-1 für Arbeitnehmer oder Steuererklärung des Jahres N-1 an die zuständige kantonale Behörde für Selbstständige und/oder Geschäftsführer (Erklärung, aus der je nach den Umständen das Erwerbs- und/oder Kapitaleinkommen wie Dividenden, Gewinnbeteiligungen oder Zinsen auf Gesellschaftsanteile usw. hervorgeht). Der endgültige Steuerbescheid der kantonalen Behörde kann bis zum Ende des folgenden Schuljahres angefordert werden, um den auf der Grundlage der ursprünglichen Steuererklärung gewährten Tarif zu bestätigen.
- + Wenn diese Unterlagen für das Jahr N-1 zum Zeitpunkt der Antragstellung oder der Rechnungsstellung Anfang Juli nicht vorliegen, wird der Tarif ohne Einkommensbedingungen vorläufig angewendet, bis dieses Dokument vorliegt, und die Rechnungen bleiben fällig. Bei späterem Eingang aller erforderlichen Unterlagen (spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres N) und Genehmigung des ermässigten Tarifs mit Einkommensbedingungen durch die Finanzdirektion wird die Rechnungsstellung dann ohne zusätzliche Kosten durch Ausstellung von Gutschrift(en) reguliert.

Wenn die finanzielle Situation bestimmter Mitglieder des Vereins es erfordert, prüft der Verwaltungsrat deren Unterlagen und entscheidet über einen ausserordentlichen Antrag auf wirtschaftliche Unterstützung.

Zusätzliche Unterlagen können von den Mitgliedern der Vereinigung, die einen ermässigten Tarif beantragen, angefordert werden, insbesondere in Fällen, in denen die üblichen Unterlagen nicht vorgelegt werden können oder wenn die Überprüfung eines Elements der Situation der Vereinsmitglieder im Rahmen der internen Kontrolle erforderlich ist. Die Vereinsmitglieder kooperieren voll und unverzüglich bei der Feststellung von Fakten zu ihrer finanziellen und persönlichen Situation im Rahmen einer internen Kontrolle in Bezug auf ihren Antrag auf ermässigte Tarife.

#### 5. Einspruch und Beschwerde

Gemäss Artikel 9.4, Abs. 6 Ziff.16 der Satzung entscheidet der Verwaltungsrat auf Antrag oder von Amts wegen in letzter Instanz über alle Anträge oder Beschwerden von Vereinsmitgliedern in administrativen, rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten, einschliesslich ermässigter Tarife.

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, die vom Verwaltungsrat getroffenen Entscheidungen, die sie betreffen, als endgültig und abschliessend zu respektieren. Gemäss der vom Verwaltungsrat angenommenen Durchführungsordnung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

## 6. ANDERE ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Andere Zahlungsmodalitäten können in Ausnahmefällen nur vom Verwaltungsrat und nur nach Vorlage eines schriftlichen Antrags mit Angabe des Grundes oder der Gründe für diesen Antrag gewährt werden.

## 7. GELDSTRAFEN

Jeder Zahlungsverzug führt nach der dritten schriftlichen Mahnung zu einer Strafzahlung von CHF 150. Das gesamte jährliche Schulgeld wird fällig, ohne die Möglichkeit einer ratenweisen Zahlung.

## 8. EINSCHREIBUNG IM LAUFENDEN JAHR

Bei Anmeldungen im Laufe des Schuljahres sind die Aufnahmegebühr, die Beitrittsgebühr, Materialkosten und die Kaution zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum und ohne Abzug zu zahlen. Die jährlichen Schulgebühren sind gemäss den auf der Rechnung angegebenen Anweisungen zu zahlen.

Für die Einschreibung der Schüler:

- + Zwischen dem 1. Schultag im September und dem Ende der Herbstferien: 100% der jährlichen Schulgebühren sind fällig;
- + Zwischen der Rückkehr aus den Herbstferien und dem Beginn der Weihnachtsferien: 75% der jährlichen Schulgebühren sind fällig;
- + Zwischen der Rückkehr aus den Weihnachtsferien und dem Beginn der Winterferien: 60% der jährlichen Schulgebühren sind fällig;
- + Zwischen der Rückkehr aus den Winterferien und dem Beginn der Frühlingsferien: 45% der jährlichen Schulgebühren sind fällig;
- + Zwischen der Rückkehr der Frühlingsferien und dem Ende des Schuljahres: 30% der jährlichen Schulgebühren sind fällig.

## 9. ABMELDUNG ODER AUSTRITT EINES AM LFIZ EINGESCHRIEBENEN SCHÜLERS

Alle am LFIZ eingeschriebenen Schüler, die sich vor dem ersten Schultag abmelden, sind von der Zahlung der jährlichen Schulgebühren mit Ausnahme der ersten Anzahlung befreit; dieser Betrag wird nicht zurückerstattet.

Die Aufnahme- und Beitrittsgebühr, sowie die Gebühren für Bücher und Schulmaterial werden nicht zurückerstattet und bleiben dem LFIZ geschuldet.

Für alle angemeldeten Schüler, die sich abmelden:

- + Zwischen dem 1. Schultag im September und dem Ende der Herbstferien: 30% der jährlichen Schulgebühren sind fällig;
- + Zwischen der Rückkehr aus den Herbstferien und dem Beginn der Weihnachtsferien: 50% der jährlichen Schulgebühren sind fällig;
- + Zwischen der Rückkehr aus den Weihnachtsferien und dem Beginn der Winterferien: 70% der jährlichen Schulgebühren sind fällig;
- + Zwischen der Rückkehr aus den Winterferien und dem Beginn der Frühlingsferien: 85% der jährlichen Schulgebühren sind fällig;
- + Zwischen der Rückkehr der Frühlingsferien und dem Ende des Schuljahres: 100% der jährlichen Schulgebühren sind fällig.

## 10. ANDERE GEBÜHREN

Die folgenden Gebühren sind nicht in den oben genannten Schulgebühren enthalten und werden zusätzlich vom LFIZ oder den Dienstleistern, die im Auftrag des LFIZ handeln, in Rechnung gestellt:

- + Materialkosten: Schulmaterial und Schulbücher in Papier- und digitaler Form;

- + Tablett, Papier- und digitale Schulbücher, Zubehör, das den Schülern je nach Schulstufe zur Verfügung gestellt wird;
- + Logopädie / Ergotherapie / Nachhilfeunterricht;
- + Schulausflüge, Sportaufenthalte / Turniere;
- + Verwaltungskosten für die manuelle Bearbeitung (Mahnschreiben, Unterlagen für ermässigte Tarife usw.);
- + Kosten für verlorene Schlüssel oder Badges, Kosten für den Ersatz von beschädigtem oder verlorenem Material;
- + Sonstige Gebühren oder Kosten, die vom LFIZ getragen werden und die sich über den gewöhnlichen Lauf der Dinge von Familien ergeben oder auf ungewöhnliche Bedürfnisse ihrer Kinder beruhen.
- + Kosten HORT/HTS
  - Schultransport und Shuttle-Service;
  - Verpflegung: Halbpension oder Picknick;
  - Aufsichtsgebühren während der Mittagspause;
  - Ausserschulische Betreuung (betreutes Lernen, Kinderbetreuung, ausserschulische Aktivitäten);

In Bezug auf alle diese Gebühren (ausser ZFV-Mahlzeiten) und nach Bestätigung der Anmeldung werden die in Rechnung gestellten Kosten (Materialien und Lehrbücher, Reisen und die verschiedenen oben aufgelisteten HTS-Dienstleistungen) nicht zurückerstattet, auch nicht anteilig, wenn der Schüler während des Schuljahres abreist oder wiederholt fehlt. Lediglich die Kosten für ZFV-Mahlzeiten werden bei Ankunft im Laufe des Schuljahres anteilig erstattet.

Bei Ankunft während des laufenden Schuljahres sind alle Gebühren in voller Höhe zu entrichten. Lediglich die HORT/HTS-Gebühren werden zu 50% des Semesters berechnet, wenn die Ankunft nach der Hälfte des Semesters erfolgt, ansonsten zu 100%. Lediglich die Kosten für ZFV-Mahlzeiten werden bei Ankunft im Laufe des Schuljahres anteilig erstattet.

## 11. VERSICHERUNGEN

Die Vereinsmitglieder müssen für ihr(e) am LFIZ eingeschriebene(s) Kind(er) eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abschliessen und der Schule die Versicherungspolice vorlegen.

Um an Schulausflügen ins Ausland (ausserhalb der Schweiz) teilnehmen zu können, müssen die Vereinsmitglieder für ihre am LFIZ angemeldeten Kinder eine Kranken-, Krankenhausaufenthalts- und Rückführungsversicherung abschliessen. Wenn keine spezielle Versicherung abgeschlossen wurde, gehen die Kosten für Krankheit oder Krankenhausaufenthalt im Ausland oder für eine eventuelle Rückführung zu Lasten der betroffenen Vereinsmitglieder.

## 12. HAFTUNG

Die Vereinsmitglieder sind für alle rechtlichen Verpflichtungen verantwortlich, die sich aus diesen Finanzbedingungen ergeben, und zwar ungeachtet der Rechnungsadresse.

Sie stellen sicher, dass sie ihre Informationen auf Eduka, die sich auf die volle Anwendung der Finanzbedingungen auswirken könnten, umgehend aktualisieren.

### **13. ARBEITS- UND KORRESPONDENZSPRACHE**

Die Arbeitssprache der administrativen und pädagogischen Teams des LFIZ ist Französisch.

Das LFIZ kann mit den Familien in einer anderen Sprache kommunizieren, wenn dies ihr Wunsch ist, aber es besteht keine Verpflichtung dazu. Insbesondere übernimmt das LFIZ keine Verantwortung dafür, dass eine Familie kein Französisch versteht.

Es obliegt den Vereinsmitgliedern oder Personen, die es werden möchten, sicherzustellen, dass sie die Verpflichtungen, die sie eingehen, vollständig verstehen.

### **14. GERICHTSSTAND UND STREITIGKEITEN**

Jede Anfechtung, Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheit zwischen dem LFIZ und den Vereinsmitgliedern (im Folgenden: die Parteien), die sich unter anderem auf die Existenz, Gültigkeit, Auslegung, Ausführung, Verletzung oder Beendigung dieser Finanzbedingungen bezieht, unterliegt schweizerischem Recht und der ausschliesslichen Zuständigkeit der Gerichte des Kantons Zürich.

Bereitgestellt für die Hauptversammlung vom 5. Februar 2026.

Auf der deutschen und englischen Version dieses Dokuments ist im Falle von Abweichungen (Übersetzung oder Auslegung) nur die französische Version verbindlich.